

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/475/2019**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Errichtung einer Gartenlaube**

Verfasser:

Bearbeiter: Michael Hinz

Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:

23.12.2019

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:

02651/8009-51

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	23.01.2020	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	23.01.2020	Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich	30.01.2020	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung einer Gartenlaube in Kottenheim, Schützenstraße 7, Flur 2, Flurstück 1268/16, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB nicht zu erteilen / zu erteilen.

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag auf Errichtung einer Gartenlaube in Kottenheim, Schützenstraße 7, Flur 2, Flurstück 1268/16, vor.

Der komplette Bauantrag ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Bornweg“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichten. Die geplante Gartenlaube soll mit einem Flachdach errichtet werden. Laut Bebauungsplan ist eine Dachneigung von min. 20 bis max. 45 Grad vorgegeben!

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Bauantrag